



Amtsblatt für die Stadt Büren

3. Jahrgang

07.02.2011

Nr. 3 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über die 83. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Gewerbegebietes Fürstenberger Straße
2. Bekanntmachung über die Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“ in Büren
3. Bekanntmachung über die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 "Gewerbegebiet Fürstenberger Straße" in Büren

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 04. Februar 2011

Amtliche Bekanntmachung

**83. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Gewerbegebietes
Fürstenberger Straße, hier:
- Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat am 03.02.2011 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Büren zum 83. Mal zu ändern.

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der 2. erneuten Offenlegung der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 "Gewerbegebiet Fürstenberger Straße" in Büren.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlagen:

- Geltungsbereich



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 7. Februar 2011

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 "Gewerbegebiet Fürstenberger Straße" in Büren

Der Rat der Stadt Büren hat am 03.02.2011 beschlossen, eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 "Gewerbegebiet Fürstenberger Straße" in Büren zu erlassen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

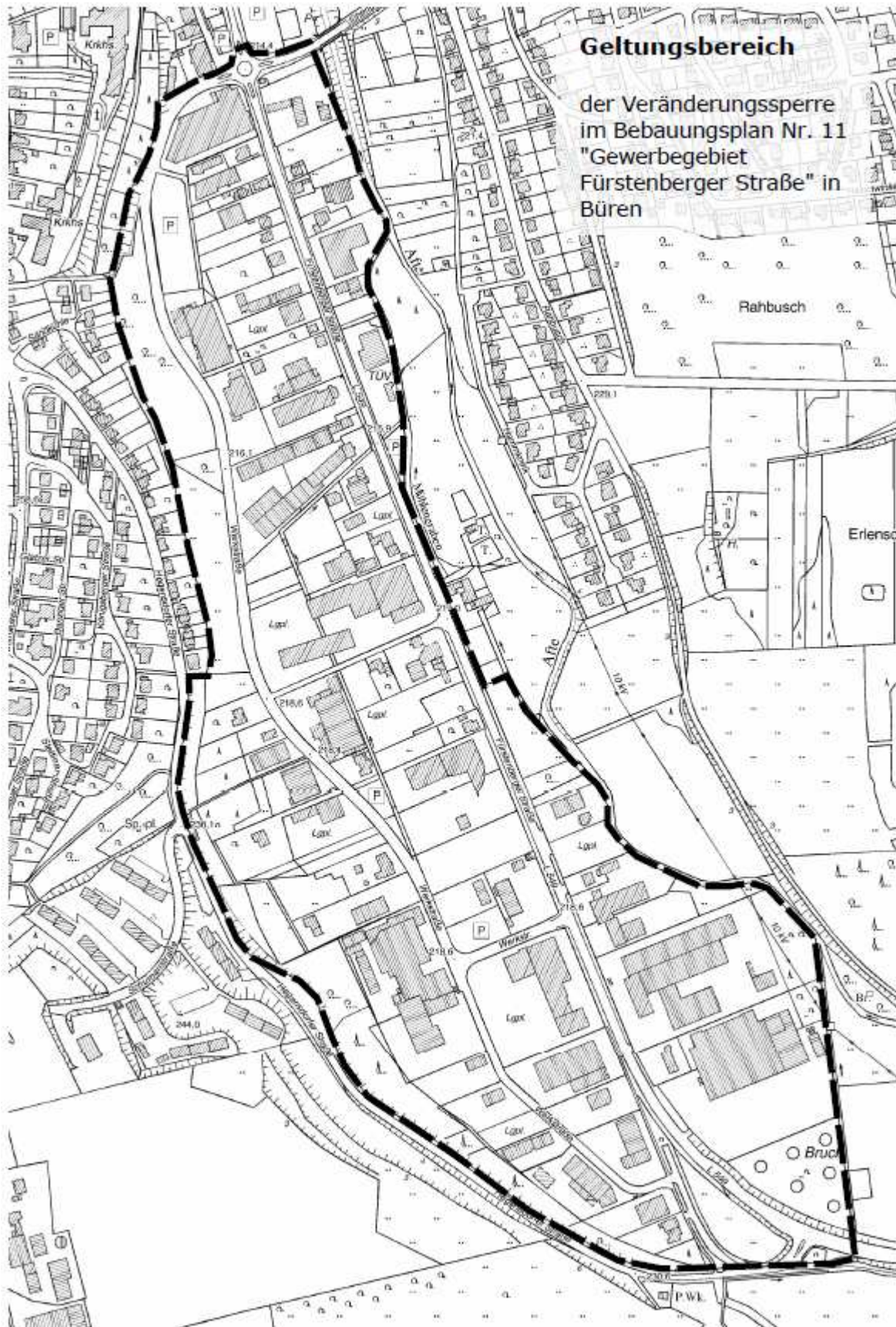
Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlagen:

- Satzungstext
- Geltungsbereich



Satzung

über eine

Veränderungssperreim Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“ in Büren

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“ in Büren wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen.
- (2) Die Veränderungssperre gilt für das gesamte Gebiet des vorgenannten Bebauungsplans.
- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (4) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann nach § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 14 Abs. 3 von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Büren in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise:

Auszug aus BauGB:

„§ 29 Begriff des Vorhabens; Geltung von Rechtsvorschriften

(1) Für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten gelten die §§ 30 bis 37.

(2) Die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 07.02.2011



Schwuchow
Bürgermeister

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 04. Februar 2011

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 "Gewerbegebiet Fürstenberger Straße" in Büren

hier: 2. erneute Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am 03.02.2011 die 2. erneute Offenlegung der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 "Gewerbegebiet Fürstenberger Straße" in Büren beschlossen.

Der Offenlegungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 "Gewerbegebiet Fürstenberger Straße" in Büren ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Eine Umweltprüfung mit Umweltbericht ist nicht notwendig, da es sich bei dieser Neuaufstellung um einen bereits bestehenden Bebauungsplan handelt und das Gebiet seit Jahrzehnten genutzt und bebaut ist und die Nutzung auch nicht wesentlich intensiviert wird.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 "Gewerbegebiet Fürstenberger Straße" in Büren liegt mit Begründung in der Zeit von

Dienstag, 15.02.2011 bis einschließlich Freitag, 18.03.2011

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen, Bauen, Umwelt- Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht können auch innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu den o. g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 47 (2a) VwGO unberücksichtigt bleiben. Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

